

3 Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung sexualisierter Gewalt im Sport

Es gibt keine verlässlichen statistischen Daten darüber, wie häufig sexualisierte Gewalt an minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern in Sportverbänden und -vereinen in Deutschland vorkommt. Der organisierte Sport ist jedoch für potenzielle Täter/-innen interessant. Gerade aus diesem Grund ist es von Bedeutung, dass in Sportverbänden und -vereinen ein System von Präventionsmaßnahmen umgesetzt wird. Mit der hier vorgelegten Orientierungshilfe wird das Ziel verfolgt, den Sportverbänden und -vereinen Empfehlungen für wirkungsvolle Präventionsmaßnahmen an die Hand zu geben und somit sexualisierter Gewalt vorzubeugen.



Es ist davon auszugehen, dass die beste Prävention darin besteht, dass in den Sportverbänden und -vereinen ein Klima herrscht, in dem Sexualität und die Gefahr sexualisierter Gewalt offen angesprochen werden können. Diese Offenheit führt zu einer dringend erforderlichen „Enttabuisierung“.

Im Folgenden werden Bausteine der Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport mit dem Fokus auf rechtliche Fragen dargestellt. Mehr Informationen in Hinblick auf konzeptionelle Fragen werden in der Broschüre „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“²⁷ gegeben.

3.1 Organisation von Sportverbänden und Sportvereinen

Ziel der Kinder- und Jugendarbeit im organisierten Sport ist es, Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sportbezogene Erlebnisse zu ermöglichen, die ihnen helfen, selbstbewusste, eigenverantwortliche Menschen zu werden. Dazu können alle Angebote im sportlichen Bereich dienen, egal ob es sich um Angebote des Breiten- oder Leistungssports handelt.

Um diese Entwicklung zu ermöglichen, müssen Sportverbände und -vereine ihre Strukturen so gestalten, dass die Themen Prävention von sexualisierter Gewalt und Intervention bei Verdachtsfällen auf sexualisierte Gewalt in die tägliche Arbeit integriert werden. Dieser Themenbereich darf zukünftig kein Tabuthema mehr sein, sondern muss Bestandteil der Auswahl und Fortbildung von Übungsleiter/-innen sowie der gesamten Jugendarbeit und Leistungssportförderung sein.

Jeder Sportverband und -verein ist dafür verantwortlich, dass in seinem Bereich Strukturen installiert werden, die **Gefährdungsmomente minimieren**.

Beauftragte im Sportverband/Sportverein

Um eine entsprechende Verbands- und Vereinsstruktur aufzubauen, ist es ratsam, Beauftragte für das Aufgabengebiet „Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport“, zu benennen (im folgenden Text „Beauftragte“ genannt). Die Beauftragten können, müssen aber nicht zwingend aus den Reihen der Leitungs-/

27 Bestellung unter www.dsj.de/publikationen; Download unter www.dsj.de/kinderschutz

Vorstandsebene kommen und können z.B. bereits eine Funktion als Jugendsprecher/-in oder als Frauenvertreter/-in innehaben.²⁸

Aufgabe der „Beauftragten“ ist die Einführung „schützender Strukturen“ und einer Aufmerksamkeitskultur innerhalb des Sportverbands bzw. -vereins. Es hat sich bewährt, ein Team von zwei Personen (eine weibliche und eine männliche) als Beauftragte zu benennen.

Die Beauftragten sollten über eine entsprechende Qualifikation verfügen sowie einen engen Kontakt zu externen Beratungsstellen pflegen, um ihren anspruchsvollen Tätigkeiten sachgerecht nachgehen zu können. Sie sind den Interessen der betroffenen Person verpflichtet. Die Position der Beauftragten ist strukturell vergleichbar mit der Position von Datenschutzbeauftragten nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

Zu den Aufgaben der Beauftragten gehören:

- Sie erweitern ihr Wissen zum Thema und vermitteln dieses im Verein (bzw. sorgen für externe Unterstützung bei der Wissensvermittlung im Verein).
- Sie koordinieren die Präventionsmaßnahmen im Verein.
- Sie sind vertrauensvolle Ansprechpartner/-innen für alle Vereinsmitglieder (für Kinder, Eltern und Trainer/-innen).
- Sie knüpfen Kontakte und Netzwerke zu den Fachkräften der kommunalen und regionalen Sportverbände/-bünde sowie zu anderen Fachstellen, die sich mit der Prävention sexualisierter Gewalt befassen.
- Sie leiten im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachtes Schritte zur Intervention ein.
- Sie sorgen für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen (z.B. in Zusammenarbeit mit den Zuständigen für Öffentlichkeitsarbeit).
- Sie koordinieren die Erstellung von Verhaltensregeln.²⁹
- Sie erarbeiten gemeinsam mit der Vereins-/Verbandsführung Vorgaben für die Auswahl von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen.

Aufnahme des Themas in Satzungen und Ordnungen

Um der Tabuisierung des Themas entgegenzutreten, ist es sinnvoll, in die Satzungen und Ordnungen der Sportverbände und -vereine den Präventionsgedanken zum Schutz von Sportlerinnen und Sportlern vor sexualisierter Gewalt zu implementieren. Aufgabe der Sportverbände und -vereine ist es auch, Grundlagen dafür zu schaffen, Verbands-/Vereinsstrafen auszusprechen. Dabei ist das Wohl der Kinder und Jugendlichen besonders zu berücksichtigen. Diese entsprechenden Vorgaben sollten Eingang in die Satzungen der Sportverbände und -vereine finden.

Der Aufbau einer Aufmerksamkeitskultur im Verband und Verein erfordert im hohen Maße eine Transparenz im Hinblick auf die eindeutige Haltung des Vereins sowie die Bestimmung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahrensweisen in diesem Thema. Ziel muss es sein, zu kommunizieren, dass sexualisierte Gewalt nicht geduldet wird und eine umgehende Ahndung erfährt.

Eine schematische Vorgabe von Vereinsstrukturen, -satzungen und -ordnungen ist aufgrund der Verschiedenheit der Sportverbände und -vereine nicht sinnvoll. Daher muss jeder Sportverband und -verein unter Berücksichtigung seiner individuellen Entwicklungsgeschichte und der vorhandenen Strukturen für sich einen Weg suchen und finden, den Präventionsgedanken umzusetzen.

²⁸ Bei einer Differenzierung der Aufgaben kann z.B. auch von „Ansprechpartner/-in“ oder von „Kinderschutzbeauftragte/-r“ gesprochen werden.

²⁹ Siehe Kapitel 3.3

Nachfolgend werden beispielhafte Formulierungen für die Verankerung des Themas in der Satzung und der Ausbildungsordnung vorgestellt und Hinweise für die Rechtsordnung der Sportverbände/-vereine gegeben.

Eine mögliche Formulierung in der **Satzung** von Sportverbänden und -vereinen könnte sein:

„Der (Verbands-/Vereinsname) verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.“

Diese Formulierung sollte an den jeweiligen Sportverband/-verein und dessen Arbeitsschwerpunkte und Rahmenbedingungen angepasst werden. Hier ergeben sich evtl. Anknüpfungen an bereits bestehende Satzungsformulierungen innerhalb der Grundsätze des Sportverbands/-vereins oder innerhalb des Vereinszwecks.

Im Übrigen ist in der **Satzung** aufzunehmen,

- dass schwerwiegende Verstöße zum Ausschluss führen können,
- dass der Entzug von Lizenzen möglich ist.

In der **Rechtsordnung** ist näher zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Lizenzen entzogen werden können und festzustellen, dass Verstöße gegen das Verbot von Gewalt als schwerwiegend angesehen werden und einen Ausschluss zur Folge haben. Zum Lizenzentzug empfiehlt sich ein abgestufter Strafenkatalog, etwa in der Form, dass bei erstmaligen leichten Fällen eine zeitliche Befristung des Lizenzentzugs, im Wiederholungsfall oder bei schweren Fällen der Lizenzentzug auf Dauer erfolgt. Ebenfalls festgelegt werden muss, welches Gremium bzw. welche Stelle über den Lizenzentzug entscheidet und wie dieses Verfahren zu gestalten ist.

Ein Eingriff in die Berufsfreiheit (Artikel 12 Grundgesetz) ist hierdurch in aller Regel nicht gegeben, da die Übungsleiter/-innen ihrer Tätigkeit überwiegend nebenberuflich nachgehen und es zudem Beschäftigungsmöglichkeiten auch außerhalb des organisierten Sports gibt.

Vor der Verhängung eines Lizenzentzugs ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen (sog. „rechtliches Gehör“). Ein Lizenzentzug kommt auch in Betracht, wenn Strafverfahren lediglich aufgrund geringer Schuld eingestellt wurden (mit oder ohne Auflagen) oder eine Strafanzeige auf Wunsch des/der Betroffenen unterbleibt, der Vorwurf jedoch anderweitig beweisbar ist.

In die **Ausbildungsordnung** eines Sportverbands soll in Bezug auf die verbindliche Einführung des Ehrenkodex eine Regelung aufgenommen werden. Eine mögliche Formulierung lautet:

„Alle lizenzierten Personen (Aufzählung der genauen Funktionsbezeichnungen, z. B. Trainer-C) sind verpflichtet, bei Ausstellung der Neulizenz bzw. Lizenzverlängerung nachstehenden Ehrenkodex unterzeichnet vorzulegen.“ (Siehe auch Kapitel 3.4.1 Ehrenkodex S.50)

Die Erklärung der DOSB-Mitgliederversammlung vom 4. Dezember 2010 sowie die DOSB-Rahmenrichtlinien (Download unter www.dsj.de/kinderschutz) geben weitere Hinweise für die Umsetzung, insbesondere auch in der verbandlichen Bildung.

Hinweise zur Gestaltung von Verträgen werden in Kapitel 3.5 gegeben.